

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Bedingungen von, durch den Auftraggeber VERWO AG (im weiteren «Besteller» genannt), erteilten Aufträgen (im weiteren «Bestellung» genannt) zur Lieferung von Waren sowie zur Erbringung von Dienstleistungen durch den Auftragnehmer (im weiteren «Lieferant» genannt). Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (im weiteren «AEB» genannt) sind Bestandteil des Vertrages und gelten ergänzend zu der jeweiligen Bestellung.

Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen AEB und in der Bestellung gemachten Angaben, ist der Inhalt der Bestellung vorzuziehen. Gleiches gilt für zusätzliche schriftliche Vereinbarungen.

2. Bestellungen und Vertrag

Ein gültiger und verbindlicher Auftrag bzw. Vertrag an den Lieferanten kommt nur durch eine schriftliche Bestellung durch den Besteller zustande. Sollte der Lieferant diese Bestellung nicht binnen 2 Werktagen ablehnen, gilt diese Bestellung als, zu den in der Bestellung vereinbarten Bedingungen sowie zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, verbindlich angenommen. Dies gilt auch dann, wenn die Bestellung von der Offerte des Lieferanten abweicht.

Das Stillschweigen des Bestellers zu Abweichungen in der Auftragsbestätigung zur vorgängigen Bestellung gilt nicht als Zustimmung. Erst wenn der Besteller, die in der Auftragsbestätigung des Lieferanten gemachten Änderungen schriftlich bestätigt, geltend die Abweichungen als akzeptiert. Die allgemeinen Verkaufs- bzw. Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keinerlei Anwendung, sofern sie von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichen.

3. Preise und Lieferkonditionen

Die in der Bestellung vereinbarten Preise sind verbindlich und als Fixpreise zu verstehen. Etwaige Preisanpassungen sind nur durch schriftliche Bestätigung durch den Besteller an den Lieferanten möglich, auch wenn diese durch geänderte Anforderungen durch den Besteller verursacht wurden. Alle mit der Lieferung der Bestellung in Zusammenhang stehenden Kosten wie beispielsweise Versicherungen, Zölle, Gebühren, Steuern, u.a. werden gemäss den aktuell gültigen Incoterms «DDP» und dem benannten Ort aus der Bestellung behandelt. Das Zahlungsziel beträgt 60 Tage nach Eingang der Lieferung beim Besteller. Alle Rechnungsbeträge verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer zum aktuell gültigen Satz. Rechnungen sind als PDF an accounting@verwo.com einzureichen.

4. Anlieferbedingungen

Die Anlieferung der bestellten Ware erfolgt grundsätzlich gemäss den aktuell gültigen Incoterms «DDP» und dem benannten Ort aus der Bestellung. Der Anlieferung muss immer ein Lieferschein beiliegen, aus dem zumindest der Lieferant, der Besteller, die Bestellnummer, die Lieferposition, die Artikel ID, die Artikel Bezeichnung sowie die gelieferte Stückzahl hervorgeht. Handschriftliche Anpassung auf dem Lieferschein sind nicht zulässig. Von der Bestellung abweichenden Mehr- oder Minderlieferungen sind nur nach vorhergehender schriftlicher Bestätigung durch den Besteller zulässig. Der Lieferant hat den Warenursprung und die Zolltarifnummer zu jeder von ihm gelieferten Ware anzugeben und laufend zu aktualisieren. Der Besteller kann jederzeit eine Langzeitlieferantenerklärung (LLE) für den Nachweis des Ursprunges einfordern.

Der Lieferant verpackt die zu liefernden Produkte so, dass sie ausreichend gegen Transportschäden und Korrosion geschützt sind. Sollte durch den Besteller Material zur Bearbeitung bereitgestellt worden sein, ist die dabei verwendete Verpackung nicht als Vorgabe für die spätere Lieferung vom Lieferanten an den Besteller zu verstehen und entbindet den Lieferanten nicht von einer Verpackung, welche ausreichend gegen Transportschäden und Korrosion schützt. Alle verwendeten Verpackungsmittel und Tauschgebinde (EPAL-Paletten, Deckel, etc.) dürfen keine äusserlichen Beschädigungen aufweisen.

Bei Abweichungen zu den beschriebenen Anlieferbedingungen behält sich der Besteller vor, die Lieferungen zu Kosten des Lieferanten zu retournieren und unmittelbar eine erneute korrekte Anlieferung zu verlangen und zu erhalten.

5. Termine und Lieferverzug

Der Lieferant ist verpflichtet, Lieferungen gemäss des in der Bestellung definierten Liefertermines pünktlich zu liefern. Pünktlich bedeutet dabei frühestens 7 Kalendertage vor dem vereinbarten Liefertermin aber keinen Tag später als der vereinbarte Liefertermin. Lieferungen ausserhalb dieses Zeitfensters gelten dabei als unpünktliche Lieferungen. Der Lieferant haftet für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die aus dieser unpünktlichen Lieferung entstehen. Dem Besteller bleibt es vorbehalten, ohne Nachweis des erlittenen Schadens, eine Konventionalstrafe vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Diese beträgt pro voller Woche der unpünktlichen Lieferung 2% des Rechnungsbetrages, maximal jedoch 10% des Rechnungsbetrages pro Bestellung.

Die Entrichtung der Konventionalstrafe entbindet den Lieferanten nicht von der Erfüllung der Lieferverpflichtungen der Bestellung. Ein, die Konventionalstrafe übersteigender Schaden, kann vom Besteller mit entsprechendem Nachweis geltend gemacht werden.

6. Gewährleistung

Der Lieferant leistet vollumfänglich Gewähr für alle gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistung für die Dauer von 24 Monaten nach erfolgter Lieferung. Dabei leistet er Gewähr für die, in der Bestellung definierten und für den üblichen Gebrauch vorausgesetzten Anforderungen sowie alle zum Zeitpunkt relevanten und gültigen Normen sowie gesetzlichen Anforderungen. Der Lieferant stellt insbesondere sicher, dass alle von ihm erbrachten Dienstleistungen und Produkte in vollständiger Übereinstimmung mit den spezifizierten Anforderungen aus der Bestellung erbracht bzw. geliefert werden. Anforderungen, welche dem aktuellen Stand der Technik zugeordnet werden können und durch den Besteller nicht näher spezifiziert wurden, sind vom Lieferant nach eben jenem Stand der Technik auszuführen. Im Zweifelsfall und bei unklaren oder widersprüchlichen Spezifikationen, ist der Lieferant verpflichtet, eine schriftliche Bestätigung zur Art und Weise der Ausführung beim Besteller einzuholen. Unterlässt er dies, haftet er dem Besteller für daraus entstehenden Schaden.

Der Besteller ist berechtigt, innerhalb der Gewährleistungsdauer von 24 Monaten jederzeit alle Arten von Abweichungen zu rügen, unabhängig davon, ob es sich um einen offensichtlichen oder verdeckten Mangel handelt. Die Warenannahme der Lieferung durch den Besteller gilt nicht als Bestätigung einer einwandfreien Qualität. Der Lieferant ist verpflichtet gerügte Mängel innerhalb einer vom Besteller gesetzten Frist nachzubessern oder zu ersetzen. Sollte der Lieferant dazu nicht in der Lage sein, ist der Besteller berechtigt, alle entstehenden internen und externen Kosten für die Nachbesserung oder Ersatz dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. Der Lieferant haftet für alle direkte und indirekte Schäden und Folgeschäden, die auf Grund eines, durch den Lieferanten verursachten Mangels, entstehen. Gleiches gilt für alle entstehenden Kosten im Zusammenhang mit der Information, Warnung und Rückruf von gelieferten Waren an den Kunden des Bestellers. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung abzuschliessen und dem Besteller auf Anfrage hin nachzuweisen.

7. Konformitätserklärungen

Der Lieferant ist verpflichtet, ohne explizit durch den Besteller angefragt zu werden, Inhaltsstoffe, welche gemäss der europäischen REACH Verordnung unter die Registrierungspflicht fallen, selbstständig an den Besteller zu melden. Sollten durch den Besteller andere Konformitätsnachweise, z.B. nach RoHS benötigt werden, so muss der Lieferant diese Nachweise innerhalb nützlicher Frist ohne Anspruch auf zusätzliche Entschädigung an den Besteller zur Verfügung stellen. Falls dem Besteller durch falsche oder ungenaue Angaben ein Schaden entsteht, hat ihm der Lieferant diesen vollumfänglich zu ersetzen.

8. Eigentum und Immaterialgüterrechte des Bestellers

Alle vom Besteller an den Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumente, Materialien, Werkzeuge, Prüfmittel, Vorrichtungen, Wechselgebinde etc. bleiben zu jederzeit uneingeschränkt Eigentum des Bestellers. Der Lieferant stellt sicher, dass sie gewartet und gegen jegliche Art von Schäden oder Entwendung (Feuer, Wasser, Diebstahl, etc.) ausreichend geschützt und versichert sind. Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden an vom Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumenten, Materialien, Werkzeugen, Prüfmitteln, Vorrichtungen, Wechselgebinden etc. Spätestens mit Beendigung der Geschäftsbeziehung, sind alle vom Besteller an den Lieferanten übergebenden Unterlagen, Dokumente, Materialien, Werkzeuge, Prüfmittel, Vorrichtungen, Wechselgebinde etc. unaufgefordert an den Besteller zu retournieren.

Dem Lieferanten ist es untersagt, jegliches Know-How des Bestellers, welches ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller bekannt wird, ausserhalb der Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller zu verwenden, weiterzugeben etc. Sämtliche Immaterialgüterrechte des Bestellers verbleiben auch dann bei diesem, wenn er dem Lieferanten für die Vertragserfüllung benötigte Informationen, Know-How, Werkzeuge etc. zu Verfügung stellt. Sämtliche Modifikationen, Anpassungen etc. an zur Verfügung gestellten Gerätschaften, Werkzeugen etc. verbleiben im sachenrechtlichen und immaterialgüterrechtlichen Eigentum des Bestellers. Modifikationen, Anpassungen etc. an Gerätschaften, Werkzeugen etc. ist nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

9. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle durch den Besteller zugänglich gemachten Informationen, Dokumente sowie Materialien und Werkstoffe absolut vertraulich zu behandeln und Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch den Besteller zugänglich zu machen. Ebenso hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass Dritte ebenfalls absolute Vertraulichkeit wahren. Eine allfällige separat abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarung geht den vorliegenden AEB vor.

10. Gewerbliche und immaterielle Schutzrechte Dritter

Der Lieferant stellt sicher, dass alle von ihm produzierten und gelieferten Produkte keine gewerblichen oder immateriellen Schutzrechte Dritter verletzen. Der Lieferant haftet für alle direkten und indirekten Schäden, die durch eine solche Verletzung solcher Schutzrechte entstehen.

11. Qualitätsmanagement

Der Lieferant ist verpflichtet, alle von ihm erbrachten und hergestellten Dienstleistungen und Produkte laufend hinsichtlich der Erfüllung der geforderten Qualität hin zu überprüfen. Dazu hat der Lieferant geeignete Prüf- und Messmittel zu beschaffen und zu unterhalten. Auf Anfrage des Bestellers hin muss der Lieferant Prüfprotokolle aus dieser laufenden Überprüfung zugänglich machen.

Der Lieferant betreibt ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 in der aktuell gültigen Fassung, wobei eine Zertifizierung durch eine akkreditierte Organisation durch den Besteller erwünscht aber nicht zwingend gefordert wird.

12. Aufbewahrungspflicht Dokumente

Der Lieferant ist verpflichtet, alle relevanten Dokumente, welche im Zusammenhang mit der Bestellung stehen, für mindestens 15 Jahre aufzubewahren. Solche Dokumente sind beispielsweise Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Mess- und Prüfprotokolle, Materialzertifikate, Ergebnisse von Sonderprüfungen, Bestellunterlagen bei Untertierlieferanten, u.a.

13. Umweltschutz

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlicher Bestimmungen und gültiger Umweltauflagen am Standort der Erbringung von Dienstleistungen und Herstellung von Produkten sowie dem Land Schweiz. Der Lieferant betreibt ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 in der aktuell gültigen Fassung, wobei eine Zertifizierung durch eine akkreditierte Organisation durch den Besteller erwünscht aber nicht zwingend gefordert wird.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Diese AEB und sämtliche Verträge, auf welche diese AEB Anwendung finden, unterstehen schweizerischem materiellem Recht unter Ausschluss des schweizerischen Kollisionsrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ("Wiener Kaufrecht") ist hiermit ausdrücklich wegbedungen.

Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dieser AEB sich ergebenden Streitigkeiten ist Lachen SZ, Schweiz.

15. Anpassungsrecht des Bestellers

Der Besteller hat das Recht, die vorliegenden AEB anzupassen. Bei Bestellungen, welche nach Aufschaltung der angepassten AEB, getätigt werden, gelten die revidierten AEB als akzeptiert.

16. Schriftlichkeitsklausel

In der gesamten Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem Besteller gilt ein strikter Schriftlichkeitsvorbehalt. Der Schriftlichkeitsvorbehalt selbst kann nur schriftlich aufgehoben werden.

17. Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer Bestimmung des Vertrags beeinträchtigt nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. Sollte eine Bestimmung des Vertrags ungültig oder nicht durchsetzbar sein, haben die Parteien diese so rasch als möglich durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.